

Beschlussvorlage für Gemeinde Meesiger

öffentlich

Stellungnahme der Gemeinde Meesiger zum Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 15.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 51/24/099

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Meesiger (Entscheidung)	06.02.2024	Ö

Sachverhalt

Der Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in der Sitzung am 27.11.2023 Mecklenburgische Seenplatte (RREP) den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Thema „Wind“ beschlossen und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt. Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potentialflächen ist unter dem Link <https://www.region-seenplatte.de> einsehbar. Auf die Übersendung der vollständigen Unterlagen wird daher verzichtet. Die Stellungnahme der Gemeinde kann bis zum 15.03.2024 abgegeben werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt (noch) nicht. Diese wird zunächst nur unterrichtet. Nach Bewertung aller eingegangener Informationen wird der Planungsverband dann einen qualifizierteren Entwurf fertigen, zu dem gem. §9 Abs. 2 ROG sowohl eine Beteiligung der öffentlichen Stellen als auch der Öffentlichkeit erfolgen wird.

Der ursprüngliche Entwurf der Teilfortschreibung des RREP befand sich bereits in der 4. Beteiligungsrunde (2021). In dieser Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde den Entwurf zur Kenntnis genommen. Eignungsgebiete waren auf dem Gemeindegebiet nicht vorgesehen.

Zwischenzeitlich gab es tiefgreifende gesetzliche Änderungen.

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern beträgt dieser Flächenbeitragswert 2,1 %. In der Planungsregion MSE müssen dazu Flächen in einem Umfang von ca. 11.500 ha für Windnutzung zur Verfügung gestellt werden. Im derzeit geltenden RREP 2011 ist lediglich ein Flächenanteil von 0,43% der Regionsfläche als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen (ca. 2.400ha) – und somit nur ca. 1/5 des gesetzlich vorgeschriebenen Anteils.

Sollte es nicht gelingen, den Flächenbeitragswert in 2 Stufen (bis 31.12.2027 – 1,4%, bis 31.12.2032 – 2,1%) zu erreichen, entfällt für das RREP die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit der Folge, dass WEA grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig sind, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eignungs- oder Vorranggebiete mit ihrer Konzentrations- und Ausschlusswirkung könnten den Vorhaben dann jedoch nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Folge führt dann zu einer Verspargelung der Landschaft (Wildwuchs der WEA), was sicher nicht im Sinne der Gemeinden und Einwohner unserer Region wäre.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat daher in seiner Sitzung am 27.11.2023 beschlossen, die bereits begonnene, aber nun nicht mehr anwendbare Ausschlussplanung (bisherige Entwürfe) einzustellen und stattdessen das Thema „Wind“ durch eine Positivplanung zu steuern. Dazu werden anstelle der bisherigen Eignungsgebiete nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. In diesen Gebieten hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb dieser Gebiete entfällt die grundsätzliche Privilegierung der Windenergieanlagen, sofern der jeweils gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert zu den Stichtagen 31.12.2027 und 2032 erreicht ist.

Aufgrund der erheblichen Änderung sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise (Positiv- statt Ausschlussplanung) als auch auf den Flächenumfang hat sich der Planungsverband entschlossen, auf das Stadium des Vorentwurfes zurückzugehen. In diesem Stadium werden Informationen eingeholt, die dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf einschließlich Umweltbericht zu entwickeln.

Die öffentlichen Stellen werden aufgefordert, zum Vorentwurf Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein könnten. Gleiches gilt für zweckdienliche Informationen, sofern sie vorliegen. Es können auch Vorschläge für alternative Flächen gemacht werden. Ebenso werden Umweltinformationen eingeholt – z.B. über visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen oder von geschützten Tierarten.

Im Vorentwurf sind Potentialflächen für WEA dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und z.T. bereits von landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben (siehe beigefügte Übersicht der Kriterien). Diese sollen durch die geplante Novellierung des Landesplanungsgesetzes Verbindlichkeit erlangen.

Drei der Abwägungskriterien konnten im Vorentwurf noch nicht vollumfänglich zur Anwendung kommen: Umfang von Siedlungen, Netzintegrationsfähigkeit und Denkmalschutz. Die Anwendung der landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien führt zu einem Umfang von ca. 2,8% der Regionsfläche, die für Windenergie in Frage kommen kann.

Der Planungsverband kann weitere Aspekte bei der Flächenauswahl einbeziehen, um die Flächen auf den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert von 2,1% zu begrenzen. Diese Aspekte können überwiegend aber erst am Schluss des Flächenfindungsverfahrens angewendet werden, um am Ende das 2,1%-Ziel erreichen zu können, da in den Beteiligungsverfahren erfahrungsgemäß Informationen eingehen, die zur Verkleinerung oder dem Wegfall einzelner Potentialflächen führen.

Mögliche Aspekte (Aufzählung nicht vollständig), die der Planungsverband im Vorentwurf selbst angeführt hat, sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Die auffällige Konzentration der Potentialflächen u.a. zwischen Demmin und Altentreptow soll im weiteren Planverlauf aufgelockert werden. Dies kann aber erst zum Schluss des Flächenfindungsverfahrens erfolgen, da erst dann ersichtlich ist, wo Auflockerungsbedarf besteht und noch möglich ist, um den Flächenbeitragswert dennoch zu erreichen.

In der Anlage sind die Übersichtskarten und die tabellarische Übersicht der Potentialflächen beigefügt. Im derzeitigen Vorentwurf sind weder auf dem Gebiet der Gemeinde Meesiger noch in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze benachbarter Gemeinden Potentialflächen vorgesehen.

Eine gleichmäßige Verteilung der erforderlichen 2,1%-Flächen für Windenergie auf alle Gemeinden kann es aufgrund der Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht geben. Sofern

sich in Gemeinden keine Potentialflächen ergeben (wie z.B. in den Gemeinden am Kummerower See), muss in anderen Gemeinden entsprechend mehr Fläche ausgewiesen werden.

Sollte die Gemeindevertretung Meesiger hingegen Interesse an der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung haben, können dem Planungsverband Alternativflächen vorgeschlagen werden. Dies dürfte vorliegend aber voraussichtlich an den Ausschluss- und Abwägungskriterien scheitern.

Beschlussvorschlag

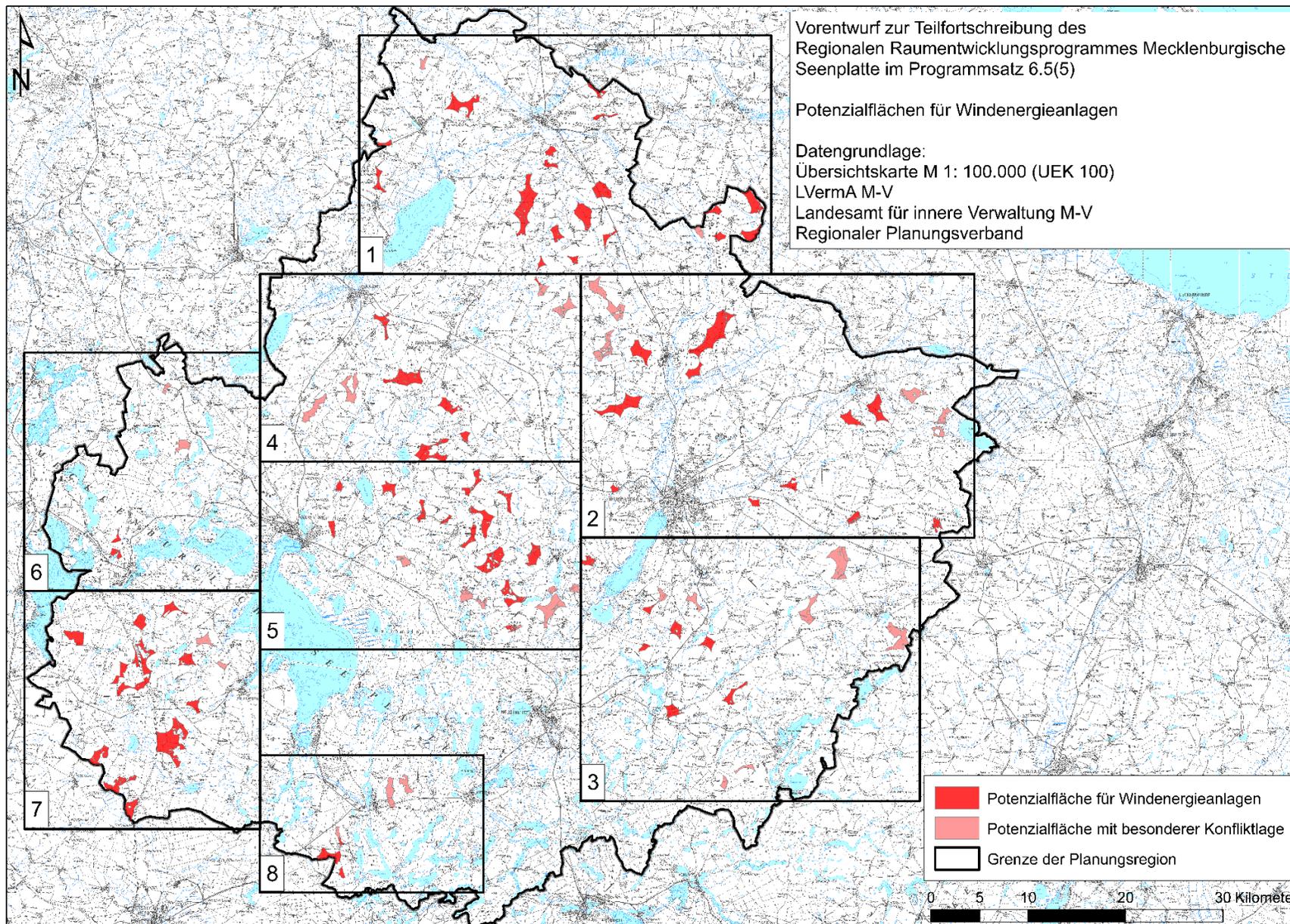
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meesiger nimmt den Vorentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zum Programmsatz „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Realisierung von Windenergieanlagen profitieren die Gemeinden durch Gewerbesteuereinnahmen (90% fließt dabei der Standortgemeinde zu) und darüber hinaus an Einnahmen/Beteiligungen nach dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V (verpflichtend) gegebenenfalls i.V.m. §6 EEG (freiwillig). Sollten Flächen in den Windvorranggebieten im Eigentum der Gemeinde stehen, kämen zusätzlich Pachteinahmen bzw. Entschädigungszahlen für Abstandsflächen als Einnahmen in Betracht. Mangels Potentialflächen auf dem Gemeindegebiet wird hier auf die finanziellen Vorteile jedoch nicht weiter eingegangen.

Anlage/n

1	Übersichtskarten und Tabellen Potentialflächen (öffentlich)
2	Übersicht Ausschluss- und Abwägungskriterien (öffentlich)



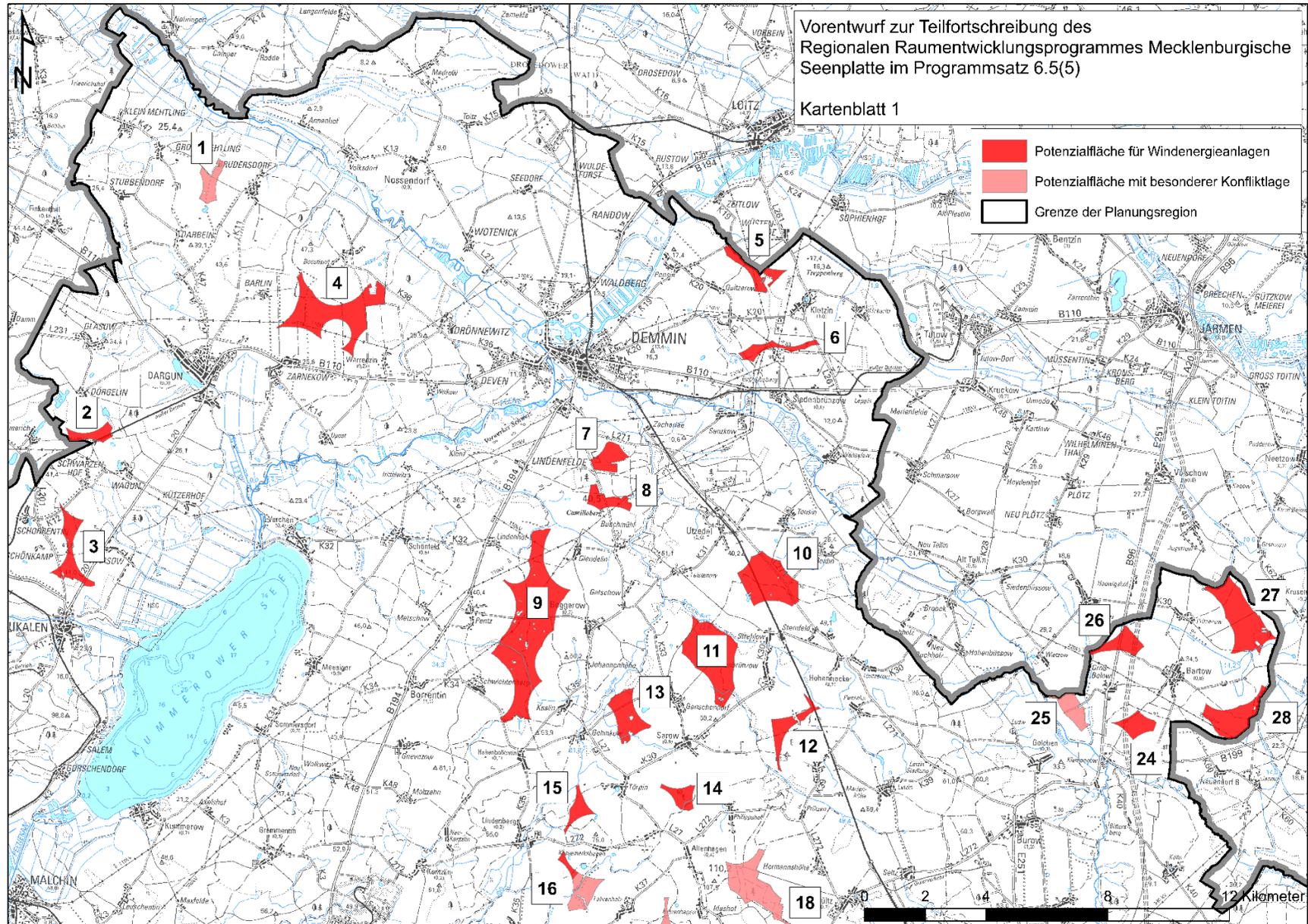


Tabelle 11:

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Nr.	Name	ha	betroffene Gemeinden	Fläche mit besonderer Konfliktlage	
				Denkmalschutz	Artenschutz
1	Brudersdorf	57	Dargun		X
2	Schwarzenhof	47	Dargun		
3	Schorrentin	105	Dargun, Neukalen		
4	Beestland	301	Dargun, Warrenzin		
5	Kletzin	66	Kletzin		
6	Siedenbrünzow	55	Kletzin, Siedenbrünzow		
7	Demmin-Vorwerk	71	Demmin		
8	Buschmühl	62	Beggerow		
9	Beggerow	608	Beggerow, Borrentin		
10	Utzedel	228	Utzedel, Hohenmocker		
11	Hohenbrünzow	292	Sarow, Hohenmocker		
12	Gnevkow	74	Hohenmocker, Gnevkow		
13	Gehmkow	117	Sarow		
14	Sarow	51	Sarow, Altenhagen		
15	Törpin	47	Sarow, Lindenberg		
16	Kriesow	93	Lindenberg, Kriesow	X	
17	Gützkow	178	Kriesow, Röckwitz	X	X
18	Gültz	374	Gültz, Tützpatz, Altenhagen	X	X
19	Schossow	222	Tützpatz, Pripsleben, Wolde	X	X

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

20	Breesen	387	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg		
21	Altentreptow-W	246	Altentreptow, Pripsleben		
22	Altentreptow-S	122	Altentreptow, Grischow		
23	Altentreptow-O	656	Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow		
24	Breest	65	Breest		
25	Groß Below	65	Bartow		X
26	Bartow-1	72	Bartow		
27	Pritzenow	226	Bartow		
28	Bartow-2	138	Bartow		
29	Friedland-S	159	Friedland		
30	Friedland	258	Friedland, Galenbeck		
31	Lübbersdorf	195	Galenbeck		X
32	Kotelow	105	Galenbeck		X
33	Galenbeck	68	Galenbeck		X
34	Schönhausen	75	Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf		
35	Kublank	87	Kublank, Groß Miltzow		
36	Neubrandenburg-O	94	Friedland, Sponholz		
37	Sponholz-O	62	Sponholz, Pragsdorf		
38	Pasenow	409	Woldegk, Lindetal, Neetzka		X
39	Woldegk	314	Woldegk		X
40	Oltschlott	202	Lindetal, Woldegk		X
41	Laeven	52	Feldberger Seenlandschaft		X
42	Triepkendorf	58	Feldberger Seenlandschaft		X
43	Cantnitz	124	Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft		
44	Carpin	134	Carpin, Blankensee		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

45	Warbende	106	Möllenbeck, Burg Stargard		
46	Burg Stargard	97	Burg Stargard	X	
47	Cammin	124	Burg Stargard, Blankensee		
48	Wanzka	47	Blankensee		
49	Groß Nemerow	120	Groß Nemerow, Holldorf	X	
50	Weitin	43	Blankenhof		
51	Alt Rehse	94	Penzlin		
52	Werder-1	62	Penzlin, Hohenzieritz	X	X
53	Hohenzieritz	326	Hohenzieritz, Klein Vielen	X	
54	Werder-2	44	Penzlin	X	
55	Klein Vielen	56	Klein Vielen	X	
56	Groß Vielen	211	Penzlin, Klein Vielen	X	
57	Ankershagen	178	Ankershagen, Kratzeburg, Penzlin, Klein Vielen		X
58	Penzlin	201	Penzlin		
59	Rumpshagen	319	Penzlin, Ankershagen		
60	Möllenhagen	119	Möllenhagen, Ankershagen		
61	Marihn	252	Penzlin		
62	Groß Flotow	103	Penzlin		
63	Groß Varchow	136	Möllenhagen, Penzlin		
64	Möllenhagen-W	36	Möllenhagen		
65	Groß Dratow	85	Schloen-Dratow		X
66	Groß Plasten	96	Groß Plasten, Möllenhagen		
67	Deven	124	Peenehagen, Groß Plasten		
68	Varchentin	316	Groß Plasten, Kittendorf, Bredenfelde		
69	Bredenfelde	70	Briggow, Bredenfelde		
70	Jürgenstorf	166	Kittendorf, Jürgenstorf		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

71	Zettemin	355	Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin		
72	Scharpzow	130	Malchin		
73	Liepen	224	Faulenrost, Gielow		X
74	Schwinkendorf	215	Moltzow		X
75	Torgelow a.S.	50	Peenehagen		
76	Waren-O	76	Waren		
77	Vollrathsrue	41	Vollrathsrue		X
78	Alt Gaarz	114	Jabel		X
79	Sparow	43	Nossentiner Hütte, Silz		
80	Malchow	64	Malchow		
81	Satow	200	Fünfseen, Zislow		
82	Walow	135	Fünfseen, Walow		
83	Lexow	120	Penkow, Walow, Göhren-Lebbin		
84	Groß Kelle	112	Sietow, Groß Kelle		X
85	Gotthun	46	Röbel		X
86	Woldzegarten	142	Leizen, Groß Kelle		
87	Kogel	263	Fünfseen, Leizen		
88	Rogeez	121	Fünfseen		
89	Fincken-Leizen	179	Fincken, Leizen		
90	Dambeck	92	Bütow		
91	Bütow-Zepkow	695	Bütow, Eldetal, Bollewick		
92	Massow	180	Fincken, Eldetal		
93	Grabow	188	Eldetal		
94	Below	140	Eldetal		
95	Mirow	177	Mirow	X	
96	Leussow	115	Mirow	X	

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

97	Schwarz-N	56	Mirow, Schwarz	X	
98	Schwarz	168	Schwarz		
99	Schwarz-S	40	Schwarz		
Gesamt		15.434			

Landesweite Ausschlusskriterien

- 1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
- 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark)
- Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
- Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
- Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
- Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
- Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
- Binnengewässer aller Ordnungen
- Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen
- Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser
- Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
- Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)
- Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Landesweite Abwägungskriterien

- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
- Netzintegrationsfähigkeit
- Tourismusschwerpunkträume
- Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar
- Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
- Denkmalschutz

Weitere, ökonomische, ökologische, soziale Aspekte zur Reduzierung des Flächenbeitragswertes von mindestens 1,4% und höchstens 2,1% (Aufzählung nicht abschließend)

- Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft
- Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)